

Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur u. Umwelt

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei der Firma **Welge Entsorgung GmbH** am Standort in **59423 Unna, Max-Eyth-Straße 2**.

Die Firma Welge Entsorgung GmbH betreibt am vorgenannten Standort eine **Anlage zum Umschlagen, Sortieren und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.15.3** der 4. BImSchV (in der Fassung vom 31.05.2017).

Datum der Überwachung:	Mittwoch, den 10.09.2025
Dauer der Überwachung:	Beginn: 09:15 Uhr Ende: 10:15 Uhr 01:00 Stunde vor Ort
Aktenzeichen:	69.3/2.09.0217248-BIMÜ-2
Teilnehmende Überwachungsbehörde:	Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
Art der Revision:	(X) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten

- Abfallrecht
- Wasserrecht

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolgte auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen, Sortieren und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen vom 29.05.2012, Az.: 69.3/2.09.0217248-BIMG-1,
- Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Umschlagen, Sortieren und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen vom 20.02.2020, Az.: 69.3/2.09.0217248-BIMG-2

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

(X)	keine Mängel *	
()	geringfügige Mängel *	Beschreibung:
()	erhebliche Mängel *	Beschreibung:
()	schwerwiegende Mängel *	Beschreibung:

D) Veranlasste Maßnahmen:

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie.

*** Definition der Mängelcharakterisierung:**

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.